

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG des Kreises Recklinghausen

Nr. 123/2019 vom 31.01.2019

Abschluss des Raumordnungsverfahren für die geplante Erdgasfernleitung Heiden - Dorsten der Open Grid Europe GmbH

hier: Öffentliche Auslegung gemäß § 32 Abs. 3 Landesplanungsgesetz (LPIG NRW)

Die raumordnerische Beurteilung mit Begründung des Raumordnungsverfahrens für das Vorhaben Erdgasfernleitung Heiden – Dorsten „HeiDo“ der Open Grid Europe GmbH wird ab dem

28. Januar 2019 für die Dauer von fünf Jahren

beim Kreis Recklinghausen, Raum 2.4.15, Kurt-Schumacher-Allee 1, 45657 Recklinghausen, montags bis freitags während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereit gehalten.

Die Regionalplanungsbehörde beim Regionalverband Ruhr hat das o. g. Raumordnungsverfahren mit folgender raumordnerischer Beurteilung am 09. Januar 2019 abgeschlossen:

Raumordnerische Beurteilung

1.1 Ergebnis

Der Gasnetzbetreiber Open Grid Europe GmbH (OGE) plant den Neubau einer Ferngasleitung von Heiden im Kreis Borken nach Dorsten im Kreis Recklinghausen. Startpunkt ist die „Station Marbeck“ der Erdgasfernleitung „ZEELINK“ bei Heiden und Endpunkt ist der OGE L-Gas Knotenpunkt bei Dorsten. Als Ergebnis des für dieses Vorhaben durchgeführten Raumordnungsverfahrens wird festgestellt, dass

- der in der Anlage zu dieser raumordnerischen Beurteilung dargestellte Korridorverlauf mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar, mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen abgestimmt und insofern raumverträglich ist und
- das Vorhaben den auf dieser Planungsstufe zu prüfenden Anforderungen an die Umweltverträglichkeit entspricht.

1.2 Rechtswirkungen des Raumordnungsverfahrens

Die raumordnerische Beurteilung ist als „sonstiges Erfordernis der Raumordnung“ nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. § 4 Abs. 1 ROG bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen öffentlicher Stellen sowie bei Entscheidungen öffentlicher Stellen über solche Planungen und Maßnahmen

Herausgeber:
Kreis Recklinghausen
Der Landrat
Kurt-Schumacher-Allee 1
45657 Recklinghausen

Anforderungen von
Exemplaren beim
Kreis Recklinghausen
Fachdienst 10
Personalservice, Organisation
und Zentrale Aufgaben

Telefon: 02361 53-3090
Telefax: 02361 53-3290
info@kreis-re.de
www.kreis-re.de

zu berücksichtigen. Sie hat gegenüber dem Träger des Vorhabens und gegenüber Einzelnen keine unmittelbare Rechtswirkung.

1.2 Befristung der Geltungsdauer der Raumordnerischen Beurteilung

Ändern sich die für die raumordnerische Beurteilung maßgeblichen landesplanerischen Ziele, ist zu prüfen, ob die Beurteilung noch Bestand haben kann. Die raumordnerische Beurteilung wird fünf Jahre nach der Bekanntgabe darauf überprüft, ob sie mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung noch übereinstimmt und mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen noch abgestimmt ist. Die Überprüfung ist entbehrlich, wenn mit dem Verfahren für die Zulassung des Vorhabens begonnen worden ist. Die raumordnerische Beurteilung wird spätestens nach zehn Jahren unwirksam (vgl. § 32 Abs. 4 LPlIG).

1.4 Kostenfestsetzung

Nach § 32 Abs. 5 LPlIG sind für die Durchführung des Raumordnungsverfahrens Gebühren zu erheben, die sich aus der geltenden Fassung des Gebührengesetzes für das Land NRW ergeben. Hierzu ergeht ein gesonderter Bescheid.

Hinweis zur Einsichtnahme der raumordnerischen Beurteilung einschließlich Begründung

Die raumordnerische Beurteilung wird mit Begründung an folgenden Stellen zur Einsicht niedergelegt und für die Dauer von fünf Jahren zur Einsicht für jedermann bereit gehalten:

- Bezirksregierung Münster, Domplatz 1-3, 48143 Münster
- Kreis Borken, Burloer Straße 93, 46325 Borken
- Stadt Borken, Im Piepershagen 17, 46325 Borken
- Gemeinde Heiden, Rathausplatz 1, 46359 Heiden
- Regionalverband Ruhr, Kronprinzenstraße 6, 45128 Essen
- Kreis Recklinghausen, Kurt-Schumacher-Allee 1, 45657 Recklinghausen
- Stadt Dorsten, Halterner Straße 5, 46284 Dorsten

Die raumordnerische Beurteilung kann auch im Internet (www.regionalplanung.rvr.ruhr) eingesehen bzw. heruntergeladen werden.

Im Auftrag
gez.

Jünemann
Kreisoberbaurat